

ZfPC

Zeitschrift für Product Compliance
3/2023 | Seiten 109–152

Ein „Recht auf Reparatur“: Brüssel legt abgespeckten Vorschlag vor Editorial



Wer hat sich nicht schon einmal geärgert, dass der Austausch eines Handy-Akkus oder die Reparatur einer Waschmaschine entweder exorbitant teuer oder oft technisch gar nicht möglich ist. Die EU-Kommission hat vor Jahren angekündigt, dagegen mit einem „Recht auf Reparatur“ vorgehen zu wollen. Dass sie ihren Vorschlag erst nach mehrfacher Verschiebung vorlegen konnte, zeigt, wie komplex dessen konkrete Ausgestaltung ist.

Unter dem Schlagwort „Recht auf Reparatur“ wird ein Bündel an möglichen Maßnahmen diskutiert, die entweder an der Gestaltung und Reparierbarkeit („Ökodesign“) von Produkten oder an den Handlungsmöglichkeiten der Verbraucher ansetzen. Neu ist die Bandbreite an verbraucherpolitischen Maßnahmen, mit denen Brüssel jetzt das „Recht auf Reparatur“ mit Leben füllen will. Kurz gesagt geht es darum, dass Produkte häufiger und einfacher repariert werden.

Die Diskussion hat die Kommission im vergangenen Jahr mit dem Vorschlag zur „Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel“ [COM(2022) 143] angestoßen. Ihrer Auffassung nach werden Verbraucher aufgrund mangelnder Produktinformationen am Verkaufsort und irreführender Geschäftspraktiken daran gehindert, ökologisch nachhaltige Kaufentscheidungen treffen zu können. Daher sollen das Lauterkeitsrecht angepasst und Informationspflichten, z.B. mit Blick auf eine künftige EU-Reparaturkennzahl, die die Reparierbarkeit eines Produktes ausweist, eingeführt werden.

Jetzt will die Kommission mit ihrem Vorschlag über „gemeinsame Vorschriften zur Förderung der Reparatur von Waren“ [COM(2023) 155] das Recht konkretisieren. Der Vorschlag ist weit weniger ambitioniert, als es die Ideensammlung der Kommission aus dem Januar 2022 eigentlich erwarten ließ.

Die beiden Kernpunkte des Kommissionsvorschlags sind: eine Änderung der Warenkaufrichtlinie [(EU) 2019/771] und – in der Hauptsache – Maßnahmen zum Aufbau einer „Reparaturökonomie“ für den Zeitraum nach der zweijährigen Gewährleistung.

Die Warenkaufrichtlinie enthält u.a. das Recht des Verbrauchers, während des Gewährleistungszeitraums grundsätzlich selbst zu entscheiden, ob ein defektes Produkt repariert oder ersetzt werden soll. Nun soll ein defektes Produkt grundsätzlich repariert werden. Ein Verbraucher kann die Ersatzlieferung nur noch dann verlangen, wenn die Kosten dafür geringer sind als die Kosten einer Reparatur.

Das Hauptaugenmerk des Kommissionsvorschlags liegt jedoch auf dem Zeitraum nach der Gewährleistung. Die beiden zentralen Ansatzpunkte zum Aufbau einer dahingehenden „Reparaturökonomie“ sind die „Verpflichtung zur Reparatur“ für Hersteller bestimmter Elektroprodukte und die Einführung eines „Europäischen Formulars für Reparaturinformationen“. Letzteres erinnert an einen sehr detaillierten Kostenvoranschlag, dessen Inhalt haarklein geregelt wird. Ziel ist es, dass die Reparaturbedingungen transparent und vergleichbar sind.

Die Pflicht zur Reparatur betrifft diejenigen Hersteller, die Produkte mit Ökodesign-Vorgaben produzieren (Waschmaschinen, Geschirrspüler, usw.). Sie sind gegenüber einem Verbraucher verpflichtet, ein Produkt zu reparieren. Wie lange das gilt, regelt der Kommissionsvorschlag nicht. Die Reparatur muss aber nicht unbedingt kostenlos erfolgen, wie es teilweise diskutiert und gefordert wurde. Zudem müssen jene Hersteller auch unabhängigen Reparaturbetrieben den Zugang zu Ersatzteilen, Informationen und Werkzeugen ermöglichen.

Die Kommission würde ihren Vorschlag wohl als „moderaten politischen Eingriff“ bewerten. Ihre ursprüngliche Ideensammlung aus dem Januar 2022 hatte da noch wesentlich mehr vorgesehen. So überzeugend zunächst ein „Recht auf Reparatur“ klingen mag, so zeigt sich, dass mit der Umstellung auf eine „Reparaturökonomie“ noch viele offene Fragen und ungewisse Effekte verbunden sind. Nun liegt der Ball im Feld des EU-Parlaments und des Rates, die jetzt ihre Positionen erarbeiten müssen, bevor sich alle drei im „Trilog“ wiedersehen.

Dr. Patrick Stockebrandt,
Leiter des Fachbereichs Verbraucher & Gesundheit
am Centrum für Europäische Politik, Freiburg im Breisgau